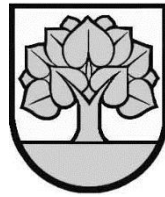


Einwohnergemeinde Merzligen



Gemeindeverwaltung
Schulgasse 3, 3274 Merzligen
t 032 381 13 67, f 032 381 13 19
gemeindeverwaltung@merzligen.ch
www.merzligen.ch



Finanzplan 2018 – 2023

HRM2

gemäss Art. 22 Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV),
BSG 170.511 vom 23. Februar 2005



Inhalt

Teil 1 – Vorbericht	3
1. Allgemeines.....	3
2. Zweck des Finanzplanes	3
3. Zuständigkeiten.....	3
4. Finanzielle Ausgangslage.....	3
4.1. Rechnung 2017.....	3
4.2. Budget 2018.....	3
4.3. Budget 2019.....	4
5. Grundlagen und Prognoseannahmen.....	4
5.1. Basis	4
5.2. Personal- und Sachaufwand	4
5.3. Zinsen	4
5.4. Abschreibungen	4
5.5. Amortisationen	4
5.6. Steuereinnahmen.....	5
5.7. Finanz- und Lastenausgleich.....	5
6. Erläuterungen zum Investitionsprogramm 2018 – 2023.....	7
6.1. Unterscheidung Investitionen und Sachanlagen des Finanzvermögens	7
6.2. Investitionen allgemeiner Haushalt (steuerfinanziert)	8
6.3. Investitionen Spezialfinanzierungen (gebührenfinanziert).....	11
6.4. Sachanlagen des Finanzvermögens	12
7. Ergebnisse der Finanzplanung.....	13
7.1. Allgemeiner Haushalt (steuerfinanziert).....	13
7.2. Spezialfinanzierungen (gebührenfinanziert)	14
8. Beurteilung	15
8.1. Tragbarkeit.....	15
9. Genehmigung Finanzplan	15
Teil 2 – Finanzplantabellen.....	16



Teil 1 – Vorbericht

1. Allgemeines

Der Finanzplan 2018 – 2023 wurde von der Gemeindeverwalterin, Martina Schott, im Oktober und November 2018 erstellt. Als Software diente das auf Microsoft Excel basierende Finanzplanungsmodell nach HRM2 der Kantonalen Planungsgruppe Bern (KPG).

2. Zweck des Finanzplanes

Der Finanzplan dient dem Gemeinderat als Koordinations-, Führungs- und Informationsinstrument. Er zeigt eine Tendenz auf, wie sich der Finanzhaushalt während den nächsten fünf Jahren voraussichtlich entwickelt und ob die geplanten Investitionen tragbar sind. Je nach Ergebnis des Finanzplanes kann der Gemeinderat vorausschauend entsprechende Massnahmen einleiten.

3. Zuständigkeiten

Da sich das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Merzligen nicht explizit dazu äussert, welches Organ den Finanzplan beschliessen darf, gilt Art. 25 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG) in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 des Organisationsreglements (OgR) der Einwohnergemeinde Merzligen. Somit ist der Gemeinderat für den Beschluss des Finanzplanes zuständig. Gestützt auf Art. 58 der Gemeindeverordnung (GV) wird der Gemeinderat den Finanzplan zusammen mit dem Budget der Gemeindeversammlung zur Kenntnis vorlegen. Zudem ist der Finanzplan jederzeit öffentlich einsehbar.

4. Finanzielle Ausgangslage

4.1. Rechnung 2017

Die Rechnung 2017 schloss im allgemeinen Haushalt (steuerfinanziert) mit einer Besserstellung gegenüber dem Budget von CHF 260'519.60 ab, nämlich mit einem Ertragsüberschuss von CHF 260'845.60. Der Hauptgrund für die Besserstellung war der deutlich höher ausgefallene Fiskalertrag. Der Bilanzüberschuss beträgt per 31. Dezember 2017 CHF 1'075'437.93. Er entspricht damit nicht ganz 20 Steueranlagezehntel (ein Steueranlagezehntel gleich ca. CHF 55'000.00).

4.2. Budget 2018

Das Budget 2018 geht von einer unveränderten Gemeindesteueranlage von 1.9 Einheiten aus und sieht im allgemeinen Haushalt (steuerfinanziert) einen Ertragsüberschuss von CHF 13'442.00 vor.



4.3. Budget 2019

Das Budget 2019 geht von einer Herabsetzung der Gemeindesteueranlage um 0.35 Einheiten, von 1.9 auf 1.55 Einheiten, aus und sieht im allgemeinen Haushalt (steuerfinanziert) einen Aufwandüberschuss von CHF 200'195.00 vor. Eine Steuersenkung im Umfang von 0.35 Einheiten ist vorgesehen, weil der Gemeinderat im Jahr 2019 bzw. im Jahr 2020 den Eingang eines zusätzlichen und ausserordentlich hohen Einkommensteuerertrags in Aussicht hat und weil der Bilanzüberschuss (Eigenkapital) aufgrund der grossen Ertragsüberschüsse der letzten drei Jahre, um CHF 557'479.44, auf stattliche CHF 1'075'437.93 angestiegen ist.

5. Grundlagen und Prognoseannahmen

5.1. Basis

Als Basis dienen die Budgets 2018 und 2019, die Finanzplanungshilfe der Finanzdirektion des Kantons Bern und das Investitionsprogramm des Gemeinderates.

5.2. Personal- und Sachaufwand

Gemäss Budget 2018 und 2019, ab 2020 Zuwachsraten entsprechend Empfehlung der KPG.

5.3. Zinsen

Bestehendes Fremdkapital gemäss Budget 2018 und 2019, für neues Fremdkapital 0.50 % in den Jahren 2018 bis 2019 und ab dem Jahr 2020 jährliche Zunahme um 0.25 %.

5.4. Abschreibungen

Entsprechend den Bedingungen von HRM2 nach Anlagekategorien und Nutzungsdauer (Anhang 2 GV). Die Abschreibungen erfolgen linear nach Nutzungsdauer ab Inbetriebnahme des Objekts. Wird ein Objekt unterjährig in Betrieb genommen, ist mit dem Jahresabschluss eine ganze Abschreibungstranche (nicht pro rata) zu belasten.

Zum Zeitpunkt der Einführung von HMR2, am 1. Januar 2016, war das bestehende Verwaltungsvermögen, mit Ausnahme des Verwaltungsvermögens im Bereich Abwasser bereits vollständig abgeschrieben. Das Verwaltungsvermögen im Bereich Abwasser betrug per 1. Januar 2016 CHF 17'308.40. Es wurde per 31. Dezember 2016 vollständig abgeschrieben.

5.5. Amortisationen

Die bestehenden verzinslichen mittel- und langfristigen Schulden betragen Ende 2017 CHF 800'000.00. Amortisationen werden im vorliegenden Finanzplan keine berücksichtigt.



5.6. Steuereinnahmen

Der Finanzplan 2018 – 2023 basiert ab 2019 auf einer deutlich reduzierten Steueranlage von 1.55 Einheiten. Eine Steuersenkung im Umfang von 0.35 Einheiten ist vorgesehen, weil der Gemeinderat im Jahr 2019 bzw. im Jahr 2020 den Eingang eines zusätzlichen und ausserordentlich hohen Einkommensteuerertrags in Aussicht hat und weil der Bilanzüberschuss (Eigenkapital) aufgrund der grossen Ertragsüberschüsse der letzten drei Jahre, um CHF 557'479.44, auf stattliche CHF 1'075'437.93 angestiegen ist. Der Bilanzüberschuss (Eigenkapital), sind die Mittel welche der Gemeinde zur Verfügung stehen, um künftige Aufwandüberschüsse des allgemeinen (steuerfinanzierten) Haushalts zu decken. Teilt man den aktuellen Bilanzüberschuss von CHF 1'075'437.93 durch CHF 55'000.00, was in Merzligen ca. einem Steueranlagezehntel entspricht, ergibt dies eine Reserve von nicht ganz 20 Steueranlagezehntel. Gemäss dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) liegt der Mittelwert aller Gemeinden des Kantons Bern (2016, HRM2) bei 7.5 Steueranlagezehntel, wobei das AGR einen Bilanzüberschuss von mehr als 8 Steueranlagezehntel, als „viel“ bezeichnet. In Merzligen entsprechen 8 Steueranlagezehntel rund CHF 440'000.00. Dementsprechend beabsichtigt der Gemeinderat, in den kommenden Jahren nicht weiter Steuergelder anzuhäufen, sondern den hohen Bilanzüberschuss abzubauen.

Die Prognose der Anzahl Einwohner ergibt sich aus der Bautätigkeit in der Gemeinde. Da kein verfügbares Bauland vorhanden ist, stagniert das Bevölkerungswachstum. Von 2019 bis 2023 ist mit einer Zunahme von lediglich vier Personen auf total 409 Einwohner zu rechnen. Dementsprechend entwickelt sich auch die Anzahl Steuerpflichtige. Von 2019 bis 2023 zeichnet sich eine geringe Zunahme von 261 auf 263 Steuerpflichtige ab.

Die Prognosen der Steuereinnahmen basieren auf den Prognosedaten und Statistiken der kantonalen Steuerverwaltung. Die Zuwachsrate bei den Einkommens- und Vermögenssteuern richtet sich nach den Empfehlungen der KPG. Die Steuereinnahmen von juristischen Personen sind schwieriger zu prognostizieren, jedoch sind diese für Merzligen um ein vielfaches weniger massgebend als der Ertrag aus Einkommens- und Vermögenssteuern.

5.7. Finanz- und Lastenausgleich

5.7.1. Finanzausgleich (Disparitätenabbau)

Die Grundlage für die Berechnung des Finanzausgleiches bildet der harmonisierte und somit vergleichbare Steuerertrag der Gemeinden. Der harmonisierte ordentliche Steuerertrag einer Gemeinde wird ermittelt, indem der ordentliche Steuerertrag der Gemeinde durch die Steueranlage geteilt und mit dem Harmonisierungsfaktor 1.65 multipliziert wird. Der harmonisierte Steuerertrag pro Kopf wird indexiert und damit zum sogenannten harmonisierten Steuerertragsindex (HEI). Gemeinden mit einem HEI über 100 zahlen eine Ausgleichsleistung, welche die Differenz ihres HEI zum durchschnittlichen HEI von 100 um aktuell 37 Prozent reduziert. Gemeinden mit einem HEI unter 100 erhalten einen Zuschuss in dieser Höhe. Die Finanzierung des Disparitätenabbaus erfolgt horizontal zwischen den Gemeinden. Ab 2021 wird Merzligen aufgrund der „guten“ Steuerjahre von einer „Nehmergeinde“ zur „Gebergemeinde“. Bis ins Jahr 2023 wird der HEI von 93.71 (2019) auf 111.15 (2023) zunehmen. Dies führt dazu, dass Merzligen ab 2021 durchschnittlich CHF 44'000.00 pro Jahr an den Disparitätenabbau bezahlen muss. In den Jahren 2019 und 2020 ist noch mit je einem Ertrag von durchschnittlich CHF 23'000.00 aus dem Disparitätenabbau zu rechnen.



5.7.2. Geografisch-topografischer Zuschuss

Kosten für besondere Eigenschaften von Geo- und Topografie einer Gemeinde werden über den Verteilschlüssel Fläche pro Einwohner und Strassenlänge pro Einwohner abgegolten. Merzligen erhält einen Zuschuss für die Strassenlänge. Dieser wird voraussichtlich von CHF 10'000.00 im Jahr 2019 auf CHF 10'400.00 im Jahr 2023 ansteigen.

5.7.3. Soziodemografischer Zuschuss

Er dient der Milderung der von den Gemeinden kaum beeinflussbaren Faktoren der Sozialhilfe (Anteil Arbeitslose, Anteil Ausländer, Anteil EL-Bezüger). In Merzligen fällt er mit CHF 1'725.00 (2019) eher gering aus. Bis 2023 ist ein Anstieg um CHF 143.00 zu erwarten.

5.7.4. Lastenausgleich Lehrergehälter

Die Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden im Verhältnis von 70 % zu 30 % wird beibehalten. Die Gemeinden bezahlen die Hälfte der Lehrergehälter. Diese bemessen sich nach den Vollzeitereinheiten und den Gehaltskosten, sind also abhängig vom Umfang der unterrichteten Lektionen und besonderen Massnahmen (Integration). Zusätzlich erhalten die Wohnsitzgemeinden Schülerbeiträge, welche im Mittel 20 % der Lehrergehälter ausmachen. Infolge Einführung des Lehrplans 21 muss in den kommenden Jahren mit Mehrkosten gerechnet werden.

5.7.5. Lastenausgleich Sozialhilfe

Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen werden zu 50 % durch die Gemeinden, in Abhängigkeit der Einwohnerzahl, finanziert. Die prognostizierten Kosten betragen für das Jahr 2019 CHF 526.00 pro Einwohner. In den Folgejahren sinkt der Wert jährlich. Im Jahr 2023 beträgt er voraussichtlich CHF 513.00 pro Einwohner. Die jährlichen Zahlungen an diesen Lastenverteiler werden in den Prognosejahren zwischen CHF 208'657.00 und CHF 210'204.00 betragen. Die Prognosewerte sind unter anderem abhängig von Flüchtlings- und Asylzahlen und somit mit grossen Unsicherheiten verbunden.

5.7.6. Lastenausgleich Ergänzungsleistungen

Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen werden zu 50 % durch die Gemeinden, in Abhängigkeit der Einwohnerzahl, finanziert. Der Wert beträgt für das Jahr 2019 CHF 231.00 pro Einwohner. Bis im Jahr 2023 steigt der Wert, insbesondere aufgrund des demografischen Wandels, voraussichtlich auf CHF 244.00 pro Einwohner. Total muss Merzligen im Jahr 2019 voraussichtlich CHF 92'400.00 entrichten. Im Jahr 2023 werden es schätzungsweise CHF 99'308.00 sein.

5.7.7. Lastenausgleich Familienzulagen

Die Belastung bleibt stabil bei CHF 4.00 bis 5.00 pro Einwohner.



5.7.8. Lastenausgleich öffentlicher Verkehr

Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen werden zu einem Drittel durch die Gemeinden, in Abhängigkeit der öV-Punkte (zwei Drittel) und der Einwohnerzahl (ein Drittel), finanziert. Für das Jahr 2019 ist mit CHF 367.00 pro öV-Punkt und mit CHF 46.00 pro Einwohner zu rechnen. Die Kosten pro öV-Punkt nehmen in den Folgejahren zu. 2023 liegt der Beitrag bei CHF 444.00. Die Kosten pro Einwohner steigen parallel an. Im letzten Prognosejahr betragen sie CHF 57.00 pro Einwohner. Merzligen wird in den Prognosejahren zwischen CHF 31'302.00 und CHF 38'810.00 in den Lastenausgleich öffentlicher Verkehr einzahlen. Der Anstieg ist auf diverse Investitionsvorhaben und Angebotserweiterungen zurückzuführen.

5.7.9. Lastenausgleich neue Aufgabenteilung

Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen entstehen aufgrund der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Die Verteilung auf die Gemeinden erfolgt nach Einwohnerzahl. Der Prognosewert für das Jahr 2019 beträgt CHF 188.00 pro Einwohner. Voraussichtlich sinken die Pro-Kopf-Beiträge leicht auf CHF 184.00 bis Ende Prognose. Es ist mit jährlichen Zahlungen in der Höhe von durchschnittlich CHF 75'300.00 zu rechnen.

6. Erläuterungen zum Investitionsprogramm 2018 – 2023

6.1. Unterscheidung Investitionen und Sachanlagen des Finanzvermögens

6.1.1. Investitionen

Investitionen sind Ausgaben und Einnahmen, die eigene oder subventionierte Vermögenswerte Dritter mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen oder verbessern. Das Ergebnis der Investitionsrechnung verändert das Verwaltungsvermögen (Art. 89 GV).

Der Gemeinderat belastet einzelne Investitionen bis zum Betrag von CHF 25'000.00 (maximal bis zur Aktivierungsgrenze gemäss Art. 79a GV [CHF 25'000.00]), der Erfolgsrechnung. Er verfolgt dabei eine konstante Praxis. Im vorliegenden Investitionsprogramm sind einige Investitionsaufgaben aufgeführt, deren Höhe eigentlich unter der Aktivierungsgrenze liegt, und die somit grundsätzlich der Erfolgsrechnung zu belasten sind. Grund für die Aufführung ist, dass auch bei diesen Ausgaben der Mittelabfluss in den nächsten Jahren berücksichtigt werden muss.

Investitionen verursachen Folgekosten. Zu diesen zählen die Abschreibungen, die Zinsen sowie allfällige Betriebs- und Unterhaltskosten. Hin und wieder können Investitionen auch Folgeerträge auslösen, z.B. dann, wenn eine Gemeinde die neu erstellte Mehrzweckhalle an Dritte weitervermietet.

Ob eine Investition tragbar ist oder nicht, entscheidet sich daran, ob die Gemeinde in der Lage ist, mit ihren Einnahmen neben den laufenden Aufwendungen auch die neuen Investitionsfolgekosten zu decken. Die Tragbarkeit ist nicht nur eine rechnerische, sondern meist auch eine politische Frage.



6.1.2. Sachanlagen des Finanzvermögens

Wenn die Gemeinde in ihre Liegenschaften des Finanzvermögens investiert, spricht man aus finanzrechtlicher Sicht nicht von Investitionen sondern von Anlagen. Anlagen sind Finanzvorfälle, welche die Zusammensetzung des Finanzvermögens, jedoch nicht dessen Höhe verändert (Art. 113 GV). Im Finanzvermögen werde jene Vermögenswerte bilanziert, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können (Art.74 GV). Im Finanzplan werden Anlagen separat von den übrigen Investitionen aufgeführt, da sie keine Abschreibungen auslösen.

Das Finanzvermögen erscheint zum Verkehrswert bzw. bei erstmaliger Bewertung zum Anschaffungs- oder Herstellwert, in der Bilanz. Das Finanzvermögen ist jährlich per Bilanzstichtag neu zu bewerten. Liegenschaften allerdings nur alle fünf Jahre. Bei eingetretener dauerhafter Werteverminderung oder bei Verlust des Finanzvermögens, sind die Bilanzwerte sofort zu berichtigen.

In der Sogenannten Anlagebuchhaltung aktivierbar, ist nur der wertvermehrnde Teil des Finanzvermögens. Ausgaben für den Werterhalt sind als Aufwand über die Erfolgsrechnung zu buchen. Die Unterscheidung, ob eine Erneuerung werterhaltenden oder wertvermehrenden Charakter hat, ist die Praxis nicht immer einfach vorzunehmen, z.B. bei Renovationen. Aus diesem Grund erscheinen im vorliegenden Finanzplan sämtliche Anlageausgaben, unabhängig von Höhe und Charakter (wertehaltend/wertvermehrend), denn der Mittelabfluss ist in jedem Fall zu berücksichtigen.

6.2. Investitionen allgemeiner Haushalt (steuerfinanziert)

In allen steuerfinanzierten Funktionen (z.B. Allgemeine Dienste, Verwaltungsliegenschaften, Gemeindestrassen, Raumordnung, etc.) werden die Investitionen und deren Folgekosten durch Steuereinnahmen finanziert. Sie wirken sich gegebenenfalls auf die Höhe der Steueranlage aus.



6.3. Investitionen Spezialfinanzierungen (gebührenfinanziert)

Die Funktionen Abwasser und Abfall werden ausschliesslich durch Gebühren finanziert. Das heisst, dass die Ausgaben, die in diesen Bereichen anfallen nicht durch Steuereinnahmen, sondern durch Abwasser- bzw. Kehrichtgebühren gedeckt werden müssen. Folgekosten die aus einer Investition ins Kanalisationsnetz resultieren, müssen demnach vollumfänglich durch Abwassergebühren gedeckt werden können bzw. Investitionen in die Abfallentsorgung via Kehrichtgebühren.

6.3.1. Spezialfinanzierung Abwasser

Im gebührenfinanzierten Bereich Abwasser (Spezialfinanzierung) sind bis 2029 (später) Nettoinvestitionen von rund CHF 591'000.00 vorgesehen:

Einwohnergemeinde Merzligen, 2018 - 2023

Investitionen Abwasser

Tabelle 2: INVESTITIONSPROGRAMM Version vom 14.11.18
Beträge in CHF 1'000

1)	2)	3)	4)	5)	6)	7)										
KontoNr.	Bezeichnung der Projekte	Prio-rität	ND in J.	Fk Fe	Art im Bau	Aus-gaben	Einnah-men	Netto	2018	2019	2020	2021	2022	2023	später	
7201.5292.00	GEP, Überarbeitung und Untersuchung/	A	10			35	55		14	40	1					
7201.6310.00	Sanierung privater Hausanschlüsse						29	26	-7	-21	-1					
7201.5032.00	Kanalisation, Leitungssanierungen, 1. Etappe	A	80			65		-		65						
7201.5032.00	Kanalisation, Leitungssanierungen, 2. Etappe	A	80			56		-			56					
7201.5032.00	Kanalisation, Leitungssanierungen, 3. Etappe	A	80			56		-				56				
7201.5032.00	Kanalisation, Leitungssanierungen, 4. Etappe	A	80			56		-					56			
7201.5032.00	Kanalisation, Leitungssanierungen, 5. Etappe	A	80			56		-						56		
7201.5032.00	Kanalisation, Leitungssanierungen, weitere Etappen	A	80			276		-							276	
Total						35	620	29	591	7	84	56	56	56	56	276

Die Gemeinde muss jährlich mindestens 60 % des mutmasslichen Wertverzehr der Abwasseranlagen in die Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung Werterhalt einzahlen. Auf diese Weise steht der Gemeinde nach Ablauf der Nutzungsdauer der Abwasseranlagen der entsprechende Anteil des Wiederbeschaffungswerts zur Verfügung. Zudem müssen unter HRM2 neu auch die Abwasseranschlussgebühren der Spezialfinanzierung Werterhalt zugeführt werden. Sie dürfen aber der oben erwähnten Einlage angerechnet werden. Die Gemeinde Merzligen legt jährlich den Minimalwert von 60 % in die erwähnte Spezialfinanzierung ein, die entspricht aktuell einem Betrag von CHF 27'303.00.

6.3.2. Spezialfinanzierung Abfall

Im gebührenfinanzierten Bereich Abfall (Spezialfinanzierung) sind in den Prognosejahren keine Investitionen vorgesehen.



6.4. Sachanlagen des Finanzvermögens

Für das Jahr 2019 sind gesamthaft Nettoanlagen (Anlageausgaben abzüglich Anlageeinnahmen) in der Höhe von CHF 30'334.00 geplant. Diese sind in der Tabelle „Sachanlagen des Finanzvermögens“ (siehe Seite 9) berücksichtigt und verteilen sich wie folgt:

Projekt	Ausgaben	Einnahmen	Nettoanlagen
Liegenschaften, Schulgasse 3, Duplexwohnung EG/OG, Küchenersatz	11'667.00	0.00	11'667.00

Die Küche wurde lange Zeit von einer Grossfamilie genutzt. Sie ist deutlich mehr abgenutzt als die anderen Küchen der Liegenschaft. Für den Ersatz der Küche ist mit Kosten von insgesamt ca. CHF 35'000.00 zu rechnen. Davon beträgt der Anteil Verwaltungsvermögen CHF 0.00 (0 %, dient nicht der öffentlichen Aufgabenerfüllung). Der Anteil Finanzvermögen beträgt CHF 35'000.00 (100 %, Renditeabsicht), davon sind CHF 23'333.00 (2/3, werterhaltender Anteil) als Aufwand in der Erfolgsrechnung budgetiert, während CHF 11'667.00 (1/3, wertvermehrender Anteil) zu den Sachanlagen des Finanzvermögens gehören und direkt in der Bilanz aktiviert werden.

Projekt	Ausgaben	Einnahmen	Nettoanlagen
Liegenschaften, Schulgasse 3, Fensterersatz	18'667.00	0.00	18'667.00

Laut Energieanalyse und Sanierungsempfehlung der CSD Ingenieure AG vom 11. März 2014 stammen die Fenster der Liegenschaft an der Schulgasse 3 aus dem Jahr 1986 (Baujahr). Nach 30 Jahren sind sie am Ende der erwarteten Lebensdauer angelangt. Für den Ersatz ist mit Kosten von insgesamt ca. CHF 80'000.00 zu rechnen. Davon beträgt der Anteil Verwaltungsvermögen CHF 24'000.00 (30 %, dient der öffentlichen Aufgabenerfüllung). Er ist als Aufwand in der Erfolgsrechnung budgetiert. Der Anteil Finanzvermögen beträgt CHF 56'000.00 (70 %, Renditeabsicht), davon sind CHF 37'333.00 (2/3, werterhaltender Anteil) als Aufwand in der Erfolgsrechnung budgetiert, während CHF 18'667.00 (1/3, wertvermehrender Anteil) zu den Sachanlagen des Finanzvermögens gehören und direkt in der Bilanz aktiviert werden.

Eine weitere Sachanlage in der Höhe von CHF 17'500.00 (Liegenschaften, Schulgasse 3, Heizungersatz) ist im Jahr 2023 vorgesehen. Sie ist ebenfalls in der Tabelle „Sachanlagen des Finanzvermögens“ (siehe Seite 9) berücksichtigt.



7. Ergebnisse der Finanzplanung

7.1. Allgemeiner Haushalt (steuerfinanziert)

Einwohnergemeinde Merzligen, 2018 - 2023

Tabelle 10: Ergebnisse der Finanzplanung - allgemeiner Haushalt

Version vom 14.11.18

Beträge in CHF '000

	Basisjahr	Prognoseperiode						total:
		2018	2019	2020	2021	2022	2023	
1. Erfolgsrechnung (ohne Folgekosten)								
1.a Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		-74	-192	371	-178	-178	-166	
1.b Ergebnis aus Finanzierung		65	-18	64	66	66	65	
operatives Ergebnis		-9	-210	435	-112	-112	-100	
1.c ausserordentliches Ergebnis		48	12	-22	-22	-22	-22	
1.d Gesamtergebnis Erfolgsrg. ohne Folgekosten		39	-198	414	-134	-134	-122	-135
2. Investitionen und Finanzanlagen								
2.a steuerfinanzierte Nettoinvestitionen		24	0	50	0	0	0	
2.b Finanzanlagen		0	30	0	0	0	17	
3. Finanzierung von Investitionen/Anlagen								
3.a neuer Fremdmittelbedarf		0	0	0	0	0	0	
3.b bestehende Schulden		800	800	800	800	800	800	
3.c total Fremdmittel kumuliert		800	800	800	800	800	800	
4. Folgekosten neue Investitionen/Anlagen								
4.a Abschreibungen		2	2	5	5	5	5	
4.b Zinsen gemäss Mittelfluss		0	0	-4	-4	-6	-7	
4.c Folgebetriebskosten/-erlöse		0	0	45	43	47	76	
4.d Total Investitionsfolgekosten		2	2	46	44	46	73	
4.e Gesamtergebnis Erfolgsrg. ohne Folgekosten		39	-198	414	-134	-134	-122	
4.f Gesamtergebnis Erfolgsrg. mit Folgekosten		37	-200	367	-178	-180	-195	215
5. Finanzpolitische Reserve								
5.a Ergebnis vor Einlage/Entnahme finanzpol. Reserve		37	-200	367	-178	-180	-195	
5.b Einlage finanzpolitische Reserve (zus. Abschr.)		22	0	45	0	0	0	
5.c Entnahme finanzpolitische Reserve (BÜQ <= 30%)		0	0	0	0	0	0	
5.d Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		15	-200	322	-178	-180	-195	-416
6. Deckung in Steueranlagezehnteln (StAnZl)								
6.a 1 StAnZl		54	57	91	60	61	63	
6.b Gesamtergebnis in StAnZl.		0.3	-3.5	3.5	-3.0	-2.9	-3.1	

Bei einer Steueranlage von 1.55 Einheiten, ohne Berücksichtigung der Folgekosten von neuen Investitionen/Sachanlagen und/oder von neuen Aufwendungen, ist im allgemeinen Haushalt (steuerfinanziert) im Jahr 2019 sowie in den Jahren 2021 bis 2023 mit einem negativen finanziellen Handlungsspielraum (Aufwand > Ertrag) von durchschnittlich CHF 147'000.00 pro Jahr (zwischen CHF 122'000.00 und CHF 198'000.00 pro Jahr) zu rechnen. Für das Jahr 2020 zeichnet sich ein positiver finanzieller Handlungsspielraum (Aufwand < Ertrag) von CHF 414'000.00 ab.

Die Investitionsfolgekosten, insbesondere Zinsen und Abschreibungen, fallen infolge schwacher Investitionstätigkeit und geringem Fremdmittelbedarf tief aus. Werden Folgekosten von neuen Investitionen/Sachanlagen und/oder von neuen Aufwendungen berücksichtigt, vergrössert sich der Aufwandüberschuss (Defizit) im Jahr 2019 sowie in den Jahren 2021 bis 2023 auf durchschnittlich CHF 188'000.00 pro Jahr (zwischen CHF 178'000.00 und CHF 200'000.00 pro Jahr). Für das Jahr 2020 zeichnet sich ein Ertragsüberschuss (Gewinn) von CHF 322'000.00 ab. Wobei bereits berücksichtigt wurde, dass zusätzliche Abschreibungen (Einlage in finanzpolitische Reserve) in der Höhe von rund CHF 45'000.00 vorzunehmen sind.

Die Rechnungsergebnisse des allgemeinen Haushalts (steuerfinanziert) wirken sich direkt auf die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre, den Bilanzüberschuss, aus. Dieser wird über die Prognoseperiode von CHF 1'075'437.93 (Ende 2017) auf CHF 657'684.93 (Ende 2023) abnehmen, was noch immer rund 12 Steueranlagezehntel (ein Steueranlagezehntel gleich ca. CHF 55'000.00) entspricht.



7.2. Spezialfinanzierungen (gebührenfinanziert)

Einwohnergemeinde Merzligen, 2018 - 2023

Tabelle 10: Ergebnisse der Finanzplanung - gebührenfinanzierter Haushalt

Version vom 14.11.18

Beträge in CHF 1'000

	Basisjahr	Prognoseperiode						
		2018	2019	2020	2021	2022	2023	
1. Erfolgsrechnung (ohne Folgekosten)								
1.a Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		-4	-5	-14	-14	-14	-15	
1.b Ergebnis aus Finanzierung		2	2	1	0	-1	-2	
operatives Ergebnis		-2	-2	-13	-14	-15	-17	
1.c ausserordentliches Ergebnis		0	0	0	0	0	0	total:
1.d Gesamtergebnis Erfolgsrg. ohne Folgekosten		-2	-2	-13	-14	-15	-17	-63
2. Investitionen und Finanzanlagen								
2.a gebührenfinanzierte Nettoinvestitionen		7	84	56	56	56	56	
2.b gebührenfinanzierte Finanzanlagen		0	0	0	0	0	0	
4. Folgekosten neue Investitionen/Anlagen								
4.a Abschreibungen		0	1	8	8	9	10	total:
4.d Total Investitionsfolgekosten		0	1	8	8	9	10	36
4.e Gesamtergebnis Erfolgsrg. ohne Folgekosten		-2	-2	-13	-14	-15	-17	-63
4.f Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		-2	-3	-21	-22	-24	-26	-98
7. Selbstfinanzierung und SFG								total:
7.a Selbstfinanzierung gebührenfinanziert		26	24	7	5	3	1	65
7.b Selbstfinanzierungsgrad alle Spez.fin.		368%	29%	12%	9%	5%	2%	21%

Im gebührenfinanzierten Haushalt schliessen die Bereiche (Abwasser und Abfall) unterschiedlich ab, insgesamt resultieren aber für alle Prognosejahre negative Ergebnisse.

7.2.1. Spezialfinanzierung Abwasser

Das Guthaben in der Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich Abwasser beläuft sich per 31. Dezember 2017 auf CHF 38'804.10. Die Abwassergebühren wurden per 1. Januar 2013 gesenkt und sind seither etwas zu tief angesetzt, so, dass sich das Guthaben in der Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich Abwasser seither jährlich reduziert. Unter Berücksichtigung des Defizits von CHF 6'652.00 im Jahr 2019 beläuft sich das Guthaben in der Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich Abwasser per 31. Dezember 2019 voraussichtlich noch auf CHF 26'833.00. In den Jahren 2020 bis 2023 folgen weitere Defizite in der Höhe von insgesamt rund CHF 106'200.00, wobei ertragsseitig bereits eine Abwassergebührenerhöhung in folgendem Umfang berücksichtigt wurde: Abwasserverbrauchsgebühr pro m3 neu CHF 2.30 anstatt CHF 2.20, Abwassergrundgebühr pro Wohnung/Betrieb neu CHF 230.00 anstatt CHF 220.00. Durch diese Erhöhung ist jedoch nur die von der ARAT Täuffelen seit dem Jahr 2016 weiterverrechnete Mikroverunreinigungsabgabe von CHF 9.00 pro Einwohner finanziert. Es ist damit zu rechnen, dass die Gebühren noch etwas mehr angehoben werden müssen. Erste Berechnungen zeigen, dass die Verbrauchsgebühr zukünftig etwa CHF 3.00 pro m3 und die Grundgebühr ca. CHF 275.00 pro Wohnung/Betrieb betragen müsste.

7.2.2. Spezialfinanzierung Abfall

Im gebührenfinanzierten Bereich Abfall (Spezialfinanzierung) sind in den Prognosejahren keine Investitionen vorgesehen. Unter Berücksichtigung des Gewinns von CHF 3'694.00 im Jahr 2019 beläuft sich das Guthaben in der Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich Abfall per 31. Dezember 2019 voraussichtlich CHF 31'510.00. Der Finanzplan zeigt, dass in den nächsten Jahren (2020 bis 2023) jeweils Ertragsüberschüsse von durchschnittlich CHF 3'125.00 zu erwarten sind. Damit der Bestand der Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich



Abfall nicht weiter zunimmt, hat die Finanzkommission dem Gemeinderat eine Gebührensenkung beantragt. Der Gemeinderat wird die Angelegenheit prüfen.

8. Beurteilung

8.1. Tragbarkeit

Wie der Finanzplan 2018 – 2023 zeigt, sollte eine Gemeindesteueranlage von 1.55 Einheiten, entsprechend momentan absehbarer Gegebenheiten und vorbehältlich unerwarteter Ereignisse bzw. Entwicklungen, über mindestens zwei bis drei Jahre tragbar sein, und zu der vom Gemeinderat angestrebten Reduktion des hohen Bilanzüberschusses führen. Dem budgetierten Aufwandüberschuss von CHF 200'195.00 (allgemeiner, steuerfinanzierter Haushalt) im Jahr 2019 folgt voraussichtlich im Jahr 2020 ein Ertragsüberschuss von CHF 322'000.00. Die nachfolgenden Defizite in den Jahren 2021 bis 2023 betragen zwischen CHF 178'000.00 und CHF 195'000.00 pro Jahr. Hier eine tabellarische Darstellung der Entwicklung des Bilanzüberschusses:

Jahr	Steueranlage	Rechnungsergebnis	Bilanzüberschuss
2014	2.1	CHF 1'820.22	CHF 517'958.49
2015	2.0	CHF 100'559.11	CHF 618'517.60
2016	2.0	CHF 196'074.73	CHF 814'592.33
2017	1.9	CHF 260'845.60	CHF 1'075'437.93
2018	1.9	CHF 13'442.00	CHF 1'088'879.93
2019	1.55	CHF - 200'195.00	CHF 888'684.93
2020	1.55	CHF 322'000.00	CHF 1'210'684.93
2021	1.55	CHF - 178'000.00	CHF 1'032'684.93
2022	1.55	CHF - 180'000.00	CHF 852'684.93
2023	1.55	CHF - 195'000.00	CHF 657'684.93

Der Gemeinderat erachtet den Finanzplan 2018 – 2023 folglich als finanziell tragbar.

9. Genehmigung Finanzplan

Der Finanzplan 2018 – 2023 wurde vom Gemeinderat am 13. November 2018 genehmigt. Er wird der Gemeindeversammlung vom 22. November 2018 zur Kenntnis gebracht.

Merzligen, 13. November 2018 ms

Einwohnergemeinde Merzligen

Hans Peter Wälti
Gemeindepräsident

Martina Schott
Gemeindeverwalterin



Teil 2 – Finanzplantabellen

- Prognoseannahmen Finanzplan (Tabelle 1)
- Investitionsprogramm, steuerfinanzierte Investitionen (Tabelle 2.1)
- Investitionsprogramm, Investitionen Abwasser (Tabelle 2.2)
- Investitionsprogramm, Investitionen Abfallwesen (Tabelle 2.3)
- Abschreibungstabelle, Abschreibungen steuerfinanzierte Investitionen (Tabelle 15.1)
- Abschreibungstabelle, Abschreibungen Spezialfinanzierung Abwasser (Tabelle 15.2)
- Abschreibungstabelle, Abschreibungen Abfallwesen (Tabelle 15.3)
- Sachanlagen des Finanzvermögens (Tabelle 3)
- Aufgabenplanung und Folgekosten (Tabelle 6.1)
- Aufgabenplanung und Folgeerlöse (Tabelle 6.2)
- Prognose Steuerertrag (Tabelle 4)
- Prognose Finanz- und Lastenausgleich (Tabelle 5)
- Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung (Tabelle 7.1)
- Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft (Tabelle 7.2)
- Ergebnis der Finanzplanung, gebührenfinanzierter Haushalt (Tabelle 10.1)
- Ergebnisse der Finanzplanung, allgemeiner (steuerfinanzierter) Haushalt (Tabelle 10.2)
- Ergebnisse der Finanzplanung, konsolidierter Haushalt (Tabelle 10.3)